



Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020
4. Änderung	Stavo-Beschluss vom 21.09.2021	In Kraft seit 01.10.2021
5. Änderung	Stavo-Beschluss vom	

467-06

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g **über die Betreuung von Kindern in den** **Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung** **der Stadt Rödermark**

beschlossen:

§ 1 **Träger und Rechtsform**

Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 **Aufgaben**

- (1)* Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.
- (2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.
- (2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.
- (3)* Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.
- (4)* Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5)* Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

§ 4 **

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitznachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitznachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitznachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte während des laufenden Hort-/ Betreuungsjahres keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.-Der Antrag zur Aufnahme bezieht sich auf das folgende bzw. laufende Schuljahr. Zum folgenden Schuljahr werden die in Abs. 1 genannten Aufnahmekriterien erneut überprüft und über die Fortführung oder Beendigung (bei Nichtvorliegen der Aufnahmekriterien) entschieden.
- (4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 5*

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ** Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken. Die Kinder sollen den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der durch die Eltern gebuchten Betreuungszeiten (Ganztagsbetreuung; Betreuung bis 15.00 Uhr; Platzsharing-Plätze) besuchen. Bei vereinbarter Abholung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 6***

Öffnungszeiten

- (1) **** Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet **in der Regel** vor dem Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulkinderbetreuung) und ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinderhort) statt. Freitags endet die Betreuungszeit in der Schulkinderbetreuung und dem Kinderhort um 16:00 Uhr.
Andere Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen können sich jedoch aus der Kostenbeitragssatzung, auf die an dieser Stelle ausdrücklich Bezug genommen wird, ergeben.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktagen pro Woche zur Verfügung gestellt.
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich.
Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung.
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.

§ 8

Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.
- (2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (4)* Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

§ 9*

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.

- (2) ** In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender der Kinder grundsätzlich ausgeschlossen der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
 - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,
 - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
 - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 10

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.

§ 11*

Kostenbeiträge, Verpflegungskosten

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert

§ 12**

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister